

Satzung des Fördervereins der Liederhalle 1873 e. V. Karlsdorf

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Liederhalle 1873 e. V. Karlsdorf“.

Der Verein hat seinen Sitz in Karlsdorf-Neuthard und ist in das **Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim, VR 230861**, eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Förderzweck

Der Förderverein der Liederhalle 1873 e. V. Karlsdorf mit Sitz in Karlsdorf-Neuthard verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein hat den Zweck, die Liederhalle 1873 e. V. Karlsdorf in finanzieller, sachlicher und sonstiger Hinsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sämtliche Mittel sind zweckgebunden für Belange der Liederhalle 1873 e. V. Karlsdorf einzusetzen, die diese ausschließlich für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwenden darf. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, Ablehnung oder den Ausschluss von Mitgliedern. Für die Ablehnung der Aufnahme ist eine Begründung nicht erforderlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Zu a) Der freiwillige Austritt erfolgt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages

verpflichtet.

Zu b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Zu c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch

die Vorstandschaft

ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

2. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) Verwaltungsrat
- c) der Vorstand

§ 8 Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:

- 1. D. 1. Vorsitzenden*
- 2. D. 2. Vorsitzenden*
- 3. D. Vereinskassier*
- 4. D. Schriftführer*
- 5. Mindestens 1 Beisitzer*

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus d. ersten Vorsitzenden*, d. zweiten Vorsitzenden*, d. Vereinskassier* und d. Schriftführer*.

Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende

Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Verwaltungsrates im Amt. Jedes Verwaltungsratsmitglied ist einzeln zu wählen.

Zu Verwaltungsratsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Verwaltungsratsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Vertreter bestellen.

§ 12 Kassenprüfer

Mindestens ein Kassenprüfer*, maximal zwei Kassenprüfer* werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Sie dürfen nicht dem Verwaltungsrat angehören.

Ihre Aufgabe ist es, zum Abschluss des Geschäftsjahres die Kassenführung des Kassiers* zu überprüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrat kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 14 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und den weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über Anträge;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens 3 Tage vor dem festgesetzten Termin der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 17 Protokoll

Über Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung sind Protokolle aufzunehmen, die vom jeweiligen Schriftführer* zu unterzeichnen sind.

§ 18 Vereinsordnungen

Die Mitgliederversammlung kann Vereinsordnungen beschließen, die außerhalb der Satzung bestimmt sind: Hierzu gehören:

- Beitragsordnung:
Die Beitragsordnung enthält Bestimmungen über Beitragspflichten, Beitragshöhe, Aufnahmegebühren, Zahlungsweise u. ä.

Sonstige Ordnungen, die außerhalb der Satzung bestimmt sind, können vom Verwaltungsrat beschlossen werden:

- Ehrungsordnung

§ 19 Datenschutz im Verein

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Einzelheiten regelt der Verwaltungsrat in einer Datenschutzrichtlinie.
- Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
 - das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
 - Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wird in der Mitgliederversammlung am 13.03.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Frühere entgegenstehende Satzung wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Karlsdorf-N., 13. März 2023